AMTSBLATT
FÜR DIE STADT
SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 38 | Freitag, den 3. Juli 2026 | Nummer 26

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

194 (Konstituierende) Sitzung des Sozialausschusses 2
195 Feststellung eines Nachrückers für den Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach 2

Aus dem Rathaus wird berichtet

196 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern 3
197 Sprechstunden des Versorgungsamtes 3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

194 Stadt Schlüchtern Schlüchtern, 2. Juli 2026

Bekanntmachung
(konstituierende) Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.07.2026, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Konferenzraum 1. OG, Neues Obertor, Obertorstraße 39-41

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	1. Wahl eines Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 HGO)
2	2. Wahl von (zwei) stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 HGO)
3	3. Wahl einer / eines Schriftführerin /Schriftführers (§ 61 Abs. 2 HGO)
4	4. Wahl von stellvertretenden Schriftführern (§ 61 Abs. 2 HGO)
5	5. Verschiedenes

Mit freudlichen Grüßen

Gez. Bernd Schauberger
(Stadtverordnetenvorsteher)

195 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DEN ORTSBEIRAT SCHLÜCHTERN-BREITENBACH

Frau Alicia Leipold hat durch ihren Umzug in eine andere Gemeinde gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBI. 2025 Nr. 24), ihr Mandat im Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach **verloren.**

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Frau Leipold nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **FLB Breitenbach** - und dem Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat des Stadtteiles Schlüchtern- Breitenbach am 15.03.2026 **Herr Ralf Bensing** nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 25), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.500 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 2, einzureichen.

Schlüchtern, 02.07.2026

Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Schlüchtern
gez. Hönig

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

196 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34,** an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

197 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält an folgenden Tagen im **Juli 2026** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum KUBE, Lotichiusstraße 38, Büro „Johann Joachim Weitzel“ im 1. OG, Tel.: 06661 / 85-484, ab:

Freitag, den 24. Juli 2026

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort lediglich <u>Hilfe zur Antragstellung</u> erfolgen, jedoch <u>keine persönliche Fall-Beratung</u>!